

stände, die zur Pflichtverletzung geführt haben, trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten.

(2) Der Nachweis, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren, ist nicht zulässig, wenn

1. die Pflichtverletzung durch den Umstand bedingt war, daß der zur Zahlung verpflichtete Partner nicht über die erforderlichen Zahlungsmittel verfügt hat;
2. die Pflichtverletzung durch eine einseitige, den anderen Partner nicht verpflichtende Weisung verursacht wurde. Das anweisende Organ hat für einen finanziellen Ausgleich der dem Partner durch die einseitige Weisung entstandenen Schäden zu sorgen.

§ 83

(1) Die materielle Verantwortlichkeit ist in dem Umfange ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde, oder auf Umstände unabwendbarer Gewalt zurückzuführen ist.

(2) Unabwendbare Gewalt ist ein Ereignis, das nicht voraussehbar war und selbst bei Anwendung aller dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Maßnahmen weder vom Partner noch von anderen abgewendet werden könnte.

(3) Sind für einen Dritten durch gesetzliche Bestimmungen die materiellen Folgen der Verantwortlichkeit ausgeschlossen oder in ihrer Höhe beschränkt, so besteht die Verpflichtung des Partners zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur insoweit, als dieser vom Dritten Regreß nehmen kann.

§ 84

Pflichten der Leiter der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe haben unter Mitwirkung der Werk tätigen und unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kontrolle die Ursachen von Vertragsverletzungen aufzudecken, die für die Vertragsverletzung Verantwortlichen festzustellen und Maßnahmen zur Erhöhung der Vertragsdisziplin durchzusetzen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben bei der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit im Kollektiv der Werk tätigen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu berücksichtigen. Wurde die Vertragsverletzung durch bestimmte Abteilungen, Brigaden, leitende Mitarbeiter oder einzelne Werk tätige verursacht, so sind erforderlichenfalls Maßnahmen festzulegen, die über das materielle Interesse der Werk tätigen auf ihr künftiges Verhalten einwirken.

§ 85

Pflichten der wirtschaftsleitenden Organe

Die übergeordneten oder für die Anleitung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Partner zur Vertragsdisziplin anzuhalten und zu unterstützen und bei der Auswertung von Vertragsverletzungen und ihrer Folgen anzuleiten und zu kontrollieren. Die Leiter der übergeordneten Organe sollen die Vertragsdisziplin bei der Rechenschaftslegung der Betriebsleiter beachten und geeignete Maßnahmen festlegen.

2. Abschnitt

Einzelne Arten von Pflichtverletzungen

1. Unterabschnitt

Nicht qualitätsgerechte Leistung

§ 86

Übersicht

(1) Verletzt ein Partner die Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, so ist der andere Partner berechtigt,

1. die Abnahme zu verweigern oder
2. Garantieforderungen zu erheben und
3. innerhalb des gesetzlichen Garantiezeitraumes Vertragsstrafe, Preissanktionen und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens zu fordern.

(2) Wird die Gebrauchsfähigkeit des Leistungsgegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt, so stehen dem anderen Partner nur Garantieforderungen zu.

Mängelanzeige

§ 87

(1) Stellt der Auftraggeber bei Entgegennahme der Leistung oder innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, so ist er verpflichtet, die Mängel anzuzeigen und dabei alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben dem Leistenden mitzuteilen; es sei denn, der Leistende hat selbst auf den Mangel hingewiesen.

(2) Ist ein besonderes Prüfverfahren (z. B. gemeinsame Qualitätsprüfung, mathematisch-statistische Qualitätskontrolle) vorgeschrieben oder vereinbart, so hat die Prüfung in diesem Verfahren und innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen zu erfolgen.

(3) Die Mängelanzeige soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Mangels und schriftlich erfolgen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die Art und der Umfang des Mangels dem Leistenden so dargelegt werden können, daß der Leistende in der Lage ist, Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 88

(1) Wird die Leistung durch einen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich benannten Dritten erbracht, so hat der Auftraggeber den Mangel sowohl dem zur Leistung Verpflichteten als auch dem Dritten anzuzeigen.

(2) Die gegenüber dem Dritten erfolgte Anzeige des Auftraggebers gilt als Anzeige seines Partners.

(3) Erfolgt die Anzeige des Mangels gegenüber einem vom Leistenden oder Hersteller zur Erfüllung von Garantieforderungen bestimmten Dritten (Vertragswerkstatt), so gilt der Mangel als dem Leistenden und denjenigen Betrieben angezeigt, die in Erfüllung vertraglicher Pflichten an der Herstellung und dem Absatz des Leistungsgegenstandes beteiligt waren. Erfolgt die Anzeige des Mangels bei der Vertragswerkstatt durch einen Endverbraucher, der dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unterliegt, so gilt diese als Anzeige des Betriebes, bei dem das Erzeugnis gekauft wurde.

§ 89

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige

(1) Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitäts-